



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

KOPIE



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Mit Postzustellungsrückunde

DB Netz AG
über
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplienstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sabine Rommel
Telefon: +49 (711) 22816-101
Telefax: +49 (711) 22816-199
E-Mail: RommelS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.04.2015
VMS-Nummer: 3005845 (30)

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59101-591pä/009-2014#002

Betreff: Großprojekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.2, 3. Planänderung, Erweiterung
BE-Fläche Filderportal
Bezug: Ihr Antrag vom 10.02.2014
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.02.2014, Großprojekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.2, 3.
Planänderung, Erweiterung BE-Fläche Filderportal, ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 11.02.2014 beantragten Sie eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.08.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel). Der Antrag zielt auf die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen am Filderportal.

Der Antrag wurde vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft. In Besprechungen am 13.05.2014, 03.11.2014 und am 10.02.2015 wurde Ihnen Überarbeitungsbedarf mitgeteilt.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Am 14.08.2014, am 23.01.2015 und zuletzt am 27.02.2015 haben Sie geänderte Planunterlagen vorgelegt.

Auch nach der dritten Überarbeitung weisen die Planunterlagen z. T. noch erhebliche Fehler auf, sind zum Teil in sich widersprüchlich und mangelhaft, so dass sie für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ungeeignet sind.

Im Einzelnen:

Die Erweiterung der BE-Flächen wird im Wesentlichen in Anlage 13.5 Blatt5neu – E4 von 5 dargestellt.

- Die Maßstabsangabe ist falsch.
- Dieser Plan ist nicht unterschrieben.
- In diesem Plan wird erstmals ein Förderband dargestellt, das den Hattenbach quert. Nähere Angaben zu den Förderbändern und insbesondere zur Art der Querung fehlen. Mögliche Auswirkungen beispielsweise im Hinblick auf Gewässer oder Biotope werden nicht dargestellt und somit auch nicht ausgeschlossen.
- Die Angaben zu Schutzzäunen in Anlage 13.5 Blatt5neu – E4 von 5 stehen im Widerspruch zu den Angaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (s. z. B. Anlage 18.2.4, Blatt 6B von 7).

Es bestehen weitere Widersprüche zwischen Anlage 13.5 Blatt5neu – E4 von 5 und anderen Plänen. So sind den Planunterlagen verschiedene Pläne (ohne Anlagen-Nummerierung oder Plan-Nummer, genannt „Ausführung“) beigelegt, die zwar ähnlichen Inhalts sind, jedoch im Detail erheblich von der maßgeblichen Anlage 13.5 Blatt5neu – E4 von 5 abweichen. Diese Anlagen werden nicht im Gesamtinhaltsverzeichnis geführt.

Zudem haben Sie bisher weder die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer noch geeignete Unterlagen für deren Beteiligung vorgelegt, die Fragen des Grunderwerbs sind also nach über einem Jahr noch ungeklärt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BE-GebV). Es ist für diese Amtshandlung kein Gebührentatbestand einschlägig.

Ihre eingereichten Planunterlagen erhalten Sie mit gesonderter Paketpost zurück. Sofern Sie den Antrag erneut stellen möchten, bitte ich Sie, die genannten Hinweise bei der Überarbeitung zu beachten; verstehen Sie diese Hinweise bitte als Anregung, die Planunterlagen auch im Übrigen

auf Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ich empfehle Ihnen zudem eine Beschränkung auf die Unterlagen, die Sie für die Planfeststellung tatsächlich benötigen; sowie eine eindeutige Anlagennummerierung und erinnere dabei u. a. an unsere letzte Besprechung vom 10.02.2015. Sofern einzelne Planunterlagen geändert werden, beachten Sie bitte ggf. auch die Auswirkungen auf andere Teile der Planunterlagen (z. B. auch die Verzeichnisse).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Teilnehmer kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag



(Rommel)

